

Auszug aus der Friedhofssatzung der Stadt Laatzen

§ 16 Wahlgräber

- (1) Das Nutzungsrecht an einem Wahlgrab wird dem Erwerber für eine Nutzungszeit von 25 Jahren verliehen, mindestens jedoch für die Dauer der Ruhezeit.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Verleihung von Rechten an einem Wahlgrab besteht nicht.
- (3) Das Nutzungsrecht darf nur mit Zustimmung der Stadtverwaltung an Dritte übertragen werden.
- (4) Eine Beisetzung darf nur dann stattfinden, nachdem die Nutzungszeit auf die Dauer der dann noch erforderlichen Ruhezeit verlängert worden ist.
- (5) Der Wiedererwerb und die Verlängerung eines Nutzungsrechtes sind nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Bei Wahlgrabstätten mit mehr als 4 Stellen sind Ausnahmen zulässig. An allen übrigen Stellen der großen Wahlgrabstätten kann zur Wahrung des Zusammenhanges der Grabstätten ein Pflegerecht bis zum Ablauf der letzten Ruhefrist ausgesprochen werden. Auf jeden Fall ist die Verlängerung des Nutzungsrechtes für die erforderliche Ruhezeit der beizusetzenden Personen erforderlich. Wird das Pflegerecht nicht gewünscht, stehen nach Ablauf der Nutzungsrechte die Grabstellen zur Eingrünung durch die Stadt zur Verfügung.
- (6) In den Wahlgrabstätten können der Erwerber, seine Angehörigen und ihm nahestehende Personen bestattet werden.
- (7) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (8) In Wahlgrabstätten darf zusätzlich pro Stelle je eine Urne beigesetzt werden. Folgt auf eine Urnenbeisetzung eine Erdbestattung, so wird die Urne in gleicher Tiefe mit dem Sarg beigesetzt.

§ 18 Urnenwahlgrabstätten

Für Urnenwahlgrabstätten gilt § 16, Abs. 1 bis 7 entsprechend. Auf einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

§ 19 Grabstätten in Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabstätten in Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer gärtnerischen Gestaltung und ihrer Anpassung an die Umgebung besonderen Anforderungen entsprechen. Bäume bzw. Sträucher dürfen nicht höher als 1,5 Meter sein. Pflanzen, die Nachbargräber beschatten oder mit ihren Wurzeln Grabkanten beschädigen können, sind nicht zugelassen.

- (2) Für die Bepflanzung der Grabstätten, die Erdbestattungen vorsehen, sind kleinere Flächen vorgeschrieben.
 - a) bei Reihengräbern und einstelligen Wahlgräbern 0,6 Meter x 1,5 Meter;
 - b) bei zweistelligen Wahlgräbern 1,5 Meter x 1,5 Meter;
 - c) bei mehrstelligen Wahlgräbern Anzahl der Grabstellen x 1,2 Meter abzüglich 2 x 0,45 Meter an den Seiten x 1,5 Meter;
 - d) bei Kindergräbern 1 Meter x 0,5 Meter.
- (3) § 14 Abs. 3, Satz 2, gilt sinngemäß.

§ 20 Grabstätten in Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

Die Grabstätten in Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften können von den zur Grabpflege Berechtigten nach eigenem Ermessen gärtnerisch gestaltet werden. Das Grabbeet bzw. die Einfassung darf jedoch nicht höher als 15 cm sein. Einfassungen aus Mauerstein oder Betonstein sind nicht zulässig.

§ 21 Erstanlage, Bepflanzung und Pflege der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind nach Ablauf von 6 Monaten nach der Belegung zu pflegen. Bei anonymen Urnen- bzw. Rasenreihengräbern sowie in der gemeinschaftlichen Urnengrabanlage obliegt die Pflegeverpflichtung der Stadt Laatzen.
- (2) Die Erstanlage der Grabstätte (wie Abräumen der Kränze, Abfuhr überflüssigen Grabaushubes und Aufbringen von Mutterboden) obliegt den für die Pflege des Grabes Verantwortlichen. Bei anonymen Urnen – bzw. Rasenreihengräbern obliegen diese Pflichten sowie die Raseneinsaat und Rasenpflege der Stadt Laatzen. Die Pflegepflichtigen können die Grabstätte durch einen nach § 7 dieser Satzung zugelassenen Gewerbetreibenden herrichten, bepflanzen und pflegen lassen.
- (3) Die Verpflichtung der Verantwortlichen zur Herrichtung und Pflege der Grabstätten erlischt bei Reihengräbern mit Ablauf der Ruhezeit, bei Wahlgräbern mit Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (4) Zur Bepflanzung dürfen nur Gewächse verwendet werden, die in den Gesamtcharakter der Friedhöfe hineinpassen und andere Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigen. Die Stadtverwaltung kann den Schnitt oder die Beseitigung stark wachsender oder absterbender Bäume oder Sträucher anordnen oder selbst nach erfolgloser Anmahnung auf Kosten des Verantwortlichen durchführen.
- (5) Jede Grabstelle ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt bleibt.

§ 22 Unvorschriftsmäßige Grabstätten

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, fordert die Stadtverwaltung den Verantwortlichen auf, die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein zweiwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können die entsprechenden Grabstätten eingeebnet und eingesät oder bepflanzt werden. Noch vorhandene Grabmale werden entfernt. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Stadtverwaltung das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

§ 23 Genehmigungspflicht von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadtverwaltung. Bei anonymen Grabstätten sind Grabmale nicht zulässig.
- (2) Dem Antrag ist eine Zeichnung in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:10 beizufügen. Aus ihr müssen alle Einzelheiten, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffes sowie Inhalt, Form und Anordnung der Schrift, ersichtlich sein. In besonderen Fällen können Zeichnungen in einem größeren Maßstab oder ein Modell verlangt werden.
- (3) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach Zugang des Genehmigungsbescheides errichtet worden ist.

§ 24 Errichtung und Unterhaltung der Grabmale

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks dauerhaft gegründet und so befestigt sein, dass es dauerhaft und standsicher ist und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken kann.
- (2) Die Grabmale sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Die Nutzungsberechtigten bzw. Pflegepflichtigen sind für die Dauer der Nutzungsrechte hierfür verantwortlich. Für die Aufstellung und die Verkehrssicherheit der Grabsteine in der gemeinschaftlichen Urnengrabanlage ist die Stadt Laatzen verantwortlich.
- (3) Befindet sich ein Grabmal nicht in verkehrssicherem Zustand, so kann die Stadtverwaltung, wenn der Verantwortliche den nicht ordnungsgemäßen Zustand trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb der festgesetzten Frist nicht selbst beseitigt hat, die erforderlichen Maßnahmen, z. B. durch Umlegen des Grabmales, auf Kosten des Verantwortlichen treffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadtverwaltung die erforderlichen Maßnahmen auch ohne vorherige Anordnung treffen. Die Stadtverwaltung ist nicht verpflichtet, Grabmale oder deren Teile aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein zweiwöchiger Hinweis auf der Grabstelle, daß sich der Nutzungsberechtigte bei der Stadtverwaltung melde.
- (4) Die für die Unterhaltung Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch mangelnde Standsicherheit verursacht wird.

§ 25 Grabmale in Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung der ortstypischen Umgebung und der Würde des Ortes entsprechen. Findlinge sind nur ausnahmsweise zulässig (Abs. 6).
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und Schmiedeeisen verwendet werden.

- (3) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
- a) Jede handwerkliche Bearbeitung ist möglich.
 - b) Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben.
 - c) Flächen dürfen keine Umrandungen haben.
 - d) Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können geschliffen sein.
 - e) Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur aus demselben Material wie dem des Grabmales bestehen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht auffällig groß und nicht serienmäßig hergestellt sein.
 - f) Eine bronze-, gold- oder silberfarbene sowie in schwarz oder weiß gehaltene Unterlegung des Schriftzuges ist möglich; weitere Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Verarbeitungsarten sind nicht zulässig.
- (4) Auf Grabstätten für Erdbeisetzungen sind stehende Grabmale bis zu folgenden Abmessungen zulässig:
- a) Auf Reihengrabstätten 0,35 qm Ansichtsfläche;
 - b) auf einstelligen Wahlgrabstätten sowie auf Tiefengräbern bis 0,4 qm Ansichtsfläche;
 - c) auf zweistelligen Wahlgrabstätten bis 0,5 qm Ansichtsfläche;
 - d) auf Kindergräbern bis 0,25 qm Ansichtsfläche.
- Die Grabmale dürfen eine Breite von 0,50 Meter nicht überschreiten. Stehende Grabmale müssen mindestens 16 cm stark sein. Die Stadtverwaltung kann in den Gestaltungsvorschriften liegende Grabmale bis zu der Größe der Grabbeete zulassen oder vorschreiben. Liegende Grabmale sind nicht zulässig in Verbindung mit stehenden Grabmalen.
- (5) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
- a) Auf Urnenreihengrabstätten nur liegende Grabmale bis zu 0,20 qm Ansichtsfläche;
 - b) auf Urnenwahlgrabstätten bis zu 0,25 qm Ansichtsfläche;
 - c) in besonderer Lage bis zu 0,4 qm Ansichtsfläche.
- (6) Soweit es die Stadtverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 - 5 zulassen.

§ 26 Grabmale in Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

Grabmale in Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen. Sie müssen jedoch der Würde des Ortes entsprechend gestaltet sein und dürfen nicht höher als 1,50 Meter sein.

§ 27 Nicht genehmigte Grabmale

Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmale können auf Kosten des Verantwortlichen von der Stadtverwaltung entfernt werden.

§ 28 Entfernung der Grabmale

- (1) Nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes fallen die Grabmale entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadtverwaltung, sofern sie nicht vorher von den Verantwortlichen entfernt worden sind. Müssen Grabmale durch die Stadt Laatzen entfernt werden, geschieht dies zu Lasten der für die Grabstätten Verantwortlichen.
- (2) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, die für die Eigenart des Friedhofes von besonderer Bedeutung sind, dürfen nicht entfernt werden.

§ 29 Haftungsausschluß

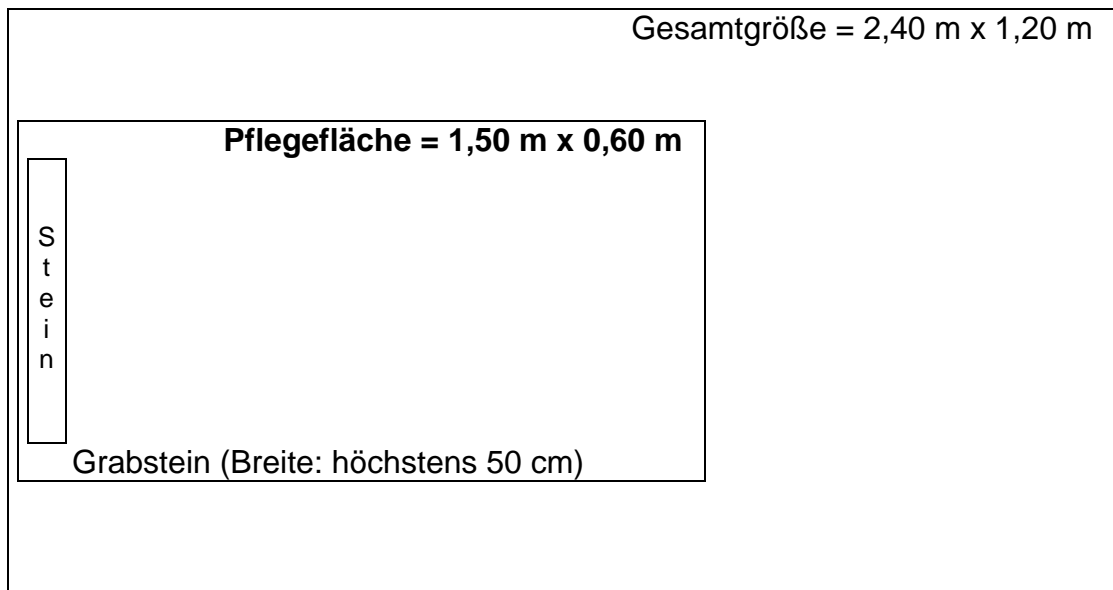
Die Stadt haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die durch höhere Gewalt, durch Verschulden Dritter oder durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe sowie durch Tiere verursacht werden.

§ 30 Bodensenkungen

Bodensenkungen sind infolge der Beisetzungen auf dem gesamten Friedhofsgelände unvermeidlich. Bodensenkungen auf den allgemeinen Friedhofsflächen beseitigt die Stadt, Bodensenkungen auf Grabflächen sind vom Pflegepflichtigen bzw. Nutzungsberechtigten zu beseitigen.

Eventuell noch offen stehende Fragen können nach vorheriger Terminabsprache mit der Friedhofsverwaltung geklärt werden.

Gesamtgröße und Pflegefläche
eines 1-stelligen Wahlgrabes mit besonderen Gestaltungsvorschriften



Tiefengräber entsprechen 1-stelligen Wahlgräbern mit bes. Gestaltungsvorschriften.

Gesamtgröße und Pflegefläche
eines 2-stelligen Wahlgrabes mit besonderen Gestaltungsvorschriften

